



ABGRENZUNG ZUM HANDWERK EDV-Arbeiten

Ein Überblick



München und
Oberbayern

EDV-ARBEITEN

Wer Tätigkeiten im EDV-Bereich anbietet, sollte vorher klären, ob er dabei die Vorschriften der Handwerksordnung (HwO), insbesondere zur Meisterpflicht zu berücksichtigen hat. Die HwO sieht als meisterpflichtiges Gewerbe den sog. Informationstechniker vor.

Unser Merkblatt gibt Hinweise, welche Tätigkeiten im EDV-Bereich den Vorschriften der HwO unterliegen und welche nicht. In diesem Zusammenhang empfehlen wir auch unsere IHK-Merkblätter „Handwerksrecht – „Nichthandwerk““ und „Handwerksrecht – Wann gilt die Handwerksordnung“

Inhalt

- Tätigkeiten im DV-Bereich, die ohne Eintragung in der Handwerksrolle ausgeübt werden dürfen
- Tätigkeiten, die nur mit Eintragung in der Handwerksrolle ausgeübt werden dürfen

Folgende Tätigkeiten im DV-Bereich dürfen ohne Eintragung in der Handwerksrolle ausgeübt werden:

1. DV-Beratung und –Schulung
2. Konfiguration von Netzwerken und Einrichtung der entsprechenden Netzwerksoftware
3. Konfiguration von Computeranlagen
4. Entwicklung von Software
5. Softwareservice
6. PC-Service, insbesondere:
 - Konfiguration der Systemdateien
 - Installation der System- und Anwendungssoftware
 - Strukturierte Verkabelung für die Vernetzung von Computeranlagen
 - Zusammenstellen der Hardware aus Modulen sowie der Modulaustausch, d. h. der Zusammenbau von Rechnern aus Fertigteilen
 - Auswechseln von Verschleißteilen, wie Druckerköpfen, Tintenpatronen, Tonerbehältern, Trommeln u. ä.
 - Technische Erweiterung durch den nachträglichen Einbau von Teilen zum Aufrüsten, z.B. durch Karten oder Modulerweiterungen
 - Entsorgung und Recycling veralteter bzw. defekter Hardware

Anmerkung: Selbst die Ausübung aller Tätigkeiten in zulässiger Weise führt nicht zur Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks des Informationstechnikers, da kein Verstoß gegen das sogenannte Kumulierungsverbot (§ 1 Abs. 2 S. 3 HwO) vorliegt.

Nur mit Eintragung in die Handwerksrollen dürfen dagegen folgende Tätigkeiten ausgeübt werden:

- Reparatur des Monitors
- Eingriffe in und Arbeiten an Netzspannungsteilen

Ausnahmen:

Im Rahmen eines unerheblichen handwerklichen Nebenbetriebs (z. B. zu einem PC-Handel) dürfen auch diese Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne dass es dafür einer Eintragung in der Handwerksrolle bedarf (siehe auch unser IHK-Merkblatt „Handwerksabgrenzung – Allgemein“).

Als Maßstab der Unerheblichkeit bestimmt § 3 Abs. 2 HwO, dass die durchschnittliche Jahresarbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweiges nicht überschritten werden darf (ca. 1664 Stunden/Jahr). Diese Grenze gilt auch für Ein-Mann-Betriebe.

Stand: März 2020

Name der Verfasserin: Nathalie Schlehe

Ansprechpartnerin: Silvia Fuentes

Referat: Kammerrecht, Handwerksabgrenzung, Öffentliches Recht

E-Mail: silvia.fuentes@muenchen.ihk.de

Hinweis:

Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.